

I.

Grundlagen der Leistungspflicht

In vielfältiger Weise sorgt unser Arbeiter- und Bauern-Staat für das Wohl unserer Kinder. Durch soziale Einrichtungen, Schulgeldfreiheit, Unterhaltsbeihilfen und andere materielle Vergünstigungen ist ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zu gebildeten Staatsbürgern zu entwickeln, die einen geachteten Platz in der sozialistischen Gesellschaft einnehmen können. In gleicher Weise sind die Eltern verpflichtet, nach bester Möglichkeit für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen. Ausgangspunkt für die Bemessung der Unterhaltshöhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die im wesentlichen die Bedürfnisse der Kinder bestimmen. Diese sind entsprechend der Lebenslage der Eltern unterschiedlich. Der Lebensbedarf der Kinder muß, falls die Eltern nicht geheiratet haben oder geschieden sind, nach Möglichkeit so gesichert werden, als wenn sie mit beiden Elternteilen zusammenlebten.

Die nichtsorgeberechtigten Unterhaltsverpflichteten leisten ihren Unterhaltsbeitrag in Form einer Geldrente.

Sie sind nicht zuletzt auch im Interesse ihrer minderjährigen Kinder gehalten, einen den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzunehmen, der ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften entspricht. Sie haben die Pflicht, ihre Arbeitskraft voll einzusetzen, damit sie einen höchstmöglichen Verdienst erzielen (Oberstes Gericht, Urteil vom 14. April 1959 — 1 ZzF 10/59 -, OGZ Band 7 S. 10 und „Neue Justiz“ 1959 S. 718).

Arbeiten Unterhaltsverpflichtete im Geschäft oder im Haushalt naher Verwandter, dann ist bei der Ermittlung ihres Arbeitseinkommens unabhängig von der tatsächlichen Entlohnung von den gültigen tariflichen Bestimmungen auszugehen (Oberstes Gericht, Urteil vom 21. April 1960 - 1 ZzF 21,60 -, OGZ Band 7 S. 186, „Neue Justiz“ 1960 S. 628).

Entsprechend den für beide Elternteile bestehenden Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern haben auch die Sorgeberechtigten nach ihren wirtschaftlichen und sonstigen Möglichkeiten zu den für die Kinder erforderlichen Aufwendungen beizulragen. Das geschieht zunächst durch die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder. Je nach dem Ausmaß dieses Beitrages und ihrer wirtschaftlichen Lage sind gegebenenfalls daneben finanzielle Leistungen von ihnen zu erbringen. Diese bedürfen, solange die Sorgeberechtigten mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, im allgemeinen keiner besonderen Bemessung und Festsetzung durch das Gericht. Eine Feststellung dem Grunde nach ist allerdings in den Fällen erforderlich, in denen der nichtsorgeberechtigte Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist.

Die Leistungen der Sorgeberechtigten sind im allgemeinen ohne Einfluß auf die Höhe des Unterhalts, den die nichtsorgeberechtigten Elternteile zu zahlen haben. Es wäre nicht richtig, den Unterhalt deshalb geringer zu bemessen, weil auch die Sorgeberechtigten auf Grund ihres Einkommens die Möglichkeit haben, für

die Kinder finanziell zu sorgen. Der Bedarf der Kinder wird nämlich nicht nur durch die wirtschaftliche Lage eines, sondern beider Elternteile bestimmt, d. h., daß die Kinder an den Einkommensverhältnissen beider Elternteile teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann jedoch die wirtschaftliche Lage der Sorgeberechtigten für die Entscheidung über die Unterhaltshöhe von Bedeutung sein, wenn nämlich die Unterhaltsverpflichteten infolge eines sehr geringen Einkommens oder weiterer umfangreicher Unterhaltsverpflichtungen in einer wirtschaftlich sehr angespannten Lage leben und das Einkommen der Sorgeberechtigten wesentlich höher ist. Ebenso können außerordentlich ungünstige Verhältnisse der Sorgeberechtigten, die z. B. keinen eigenen Verdienst haben und darüber hinaus für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu einer stärkeren Belastung der Unterhaltsverpflichteten führen. Aus diesen möglichen Besonderheiten ergibt sich deshalb die Pflicht der Gerichte, auch die Lebensverhältnisse der Sorgeberechtigten im Verfahren zu prüfen.

II.

Grundsätze über die Anrechnungsfähigkeit von Einkommen und Vermögen bei der Unterhaltsfestsetzung

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern werden einerseits durch ihr Einkommen und Vermögen sowie andererseits durch weitere Unterhaltsverpflichtungen bestimmt.

1. Zum Einkommen rechnen laufende oder einmalige Bezüge aus Berufstätigkeit, also aus Arbeitsverhältnissen, nebenberuflicher Arbeit und Vereinbarungen über die Leistung zusätzlicher Arbeit, aus Mitgliedschaft in Produktionsgenossenschaften, aus freiberuflicher Tätigkeit, Reingewinne aus Gewerobetrieben, Vergütungen für Erfindungen, aus staatlichen Zuwendungen (z. B. Stipendien, Ehrenpensionen), aus Versicherungsleistungen (z. B. Renten) sowie nennenswerte Erträge aus Vermögen (z. B. Zinsen, Reingewinne aus Miete oder Pacht) und Leistungen aus Leibrenten- und Altenteilverträgen.
2. Zum Vermögen zählen Grundstücke, bewegliche Sachen, Ersparnisse, Wertpapiere und Forderungen. Im allgemeinen sind die Eltern nur dann verpflichtet, zur Befriedigung des Unterhaltsanspruches der minderjährigen Kinder über ihr Vermögen zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 BGB vorliegen, also angemessene Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten allein aus laufenden Einkommen der Eltern nicht gedeckt werden können, die Verwertung unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar und aus den zu veräußernden Vermögensstücken ein angemessener Erlös zu erwarten ist. Die Verwertung von Gegenständen, die der Verpflichtete zu seiner angemessenen Lebensführung und für die Ausübung seines Berufs oder für seine Weiterbildung benötigt, kann nicht verlangt werden. Auch hierbei ist zu beachten, daß die erhöhte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern dort ihre Grenze findet, wo die zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft nötigen Mittel in nicht mehr zumutbarer Weise geschmälert werden (Oberstes Gericht, Urteil vom 13. September 1957 — 1 Zz 159/57 —, OGZ Band 5 S. 160, „Neue Justiz“ 1958 S. 107).